

DMSB Enduro-Reglement 2023 Anhang 1 Basissport

Stand: 01.12.2022

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel
2. Veranstaltung und Veranstalter
3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften
4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss
5. Klasseneinteilung
6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung
7. Dokumenten- und Technische Abnahme
8. Durchführung
9. Wertung
10. Wertungsstrafen
11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
12. Versicherung
13. Preise / Siegerehrung
14. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen
15. Einsprüche
16. Besondere Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1

Eine Motorrad-Enduro ist eine Zuverlässigkeitsfahrt mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit und wird durch Verbindungsetappen mit vorgeschriebenen Sollzeiten ergänzt.

Jeder Motorradfahrer kann mit einem handelsüblichen Enduro-Motorrad ohne besondere Vorbereitungen daran teilnehmen, wenn er eine Nennung für die jeweilige Veranstaltung abgibt und diese vom Veranstalter akzeptiert wird.

Die Veranstaltung ist ein DMSB-Basissport-Wettbewerb und wird nach den Bestimmungen der StVO, dem vorliegenden Anhang 1 Basissport Reglement, den DMSB-Bestimmungen für das Rettungswesen im Motorradsport, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung durchgeführt. Wenn in diesem Anhang keine abweichenden Bestimmungen aufgeführt sind, so gelten die Vorgaben des aktuellen DMSB-Enduro-Reglement.

Der Klassik-Endurosport, außerhalb von DMSB-Prädikaten, ist kein DMSB-Basissport.

1.2

Die DMSB-Basissport-Wettbewerbe unterliegen den folgenden Bestimmungen in der aufgeführten Reihenfolge:

- DMSB Enduro-Reglement, Anhang 1 Basissport
- DMSB Enduro-Reglement
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie
- DMSB-Veranstaltungsausschreibung und evtl. Bulletins
- DMSB-Motorrad-Sportgesetz
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex

- Technische Bestimmungen des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)

2. Veranstaltung und Veranstalter

Für die Veranstaltungsausschreibung ist die entsprechende DMSB-Vorlage zu verwenden.

Die Terminanmeldung einer DMSB-Enduro-Basissport-Veranstaltung erfolgt über das DMSBnet (www.dmsbnet.de)

Die jeweilige Ausschreibung ist im DMSBnet einzureichen und wird vom DMSB nach Rücksprache mit dem Promoter genehmigt.

Ein Veranstalter kann nach Freigabe durch den DMSB bei Veranstaltungen Elektro-Motorräder zulassen.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

3.1

Zugelassen sind alle Fahrer, die im Besitz einer gültigen DMSB-Lizenz oder einer Lizenz eines der FIM Europe angeschlossenen FMN sind (inkl. Auslandsstartgenehmigung).

Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte Fahrer mit einer Race Card startberechtigt.

Jeder Fahrer muss im Besitz einer für sein eingesetztes Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.

3.2

Fahrer können bis zur Dokumentenabnahme mit Zustimmung des Fahrtleiters ausgetauscht werden. Der Haftungsverzicht ist von dem getauschten Fahrer zu unterschreiben. Hierfür ist Fahrer selbst verantwortlich.

3.3

Eine Mannschaft besteht aus 3 Fahrern. Die Mannschaft wird nur gewertet, wenn alle 3 Teilnehmer in Wertung ins Ziel kommen. Es dürfen nicht mehr als 5 unterschiedliche Fahrer pro Jahr für eine Mannschaft fahren. Zur Mannschaftswertung werden nur Veranstaltungen herangezogen, bei denen alle Klassen der jeweiligen Mannschaftswertung ausgeschrieben werden.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss

4.1 Nennungen

Nennungen sind mittels offiziellem DMSB-Nennformular dem Veranstalter abzugeben. Dieses kann auch online erfolgen.

Die Höhe des Nenngeldes wird über die Serien- oder Veranstaltungsausschreibung geregelt.

4.2 Nennschluss

Für alle Veranstaltungen ist ein einheitlicher Nennschluss von 7 Tagen (14 Tage bei Parallelveranstaltungen zu einem DMSB-Prädikat) vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter) festgelegt. Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nachnennungen anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können.

Der Veranstalter ist berechtigt, ggf. die Teilnehmerzahl zu begrenzen bzw. Nennungen, mit Angabe von Gründen, abzulehnen. Im Falle der Ablehnung einer Nennung ist ein ggf. gezahltes Nenngeld zu erstatten.

Die genannten Fahrer werden nach Eingang des Nenngeldes im Internet veröffentlicht. Hierdurch entfällt die Nennbestätigung.

5. Klasseneinteilung

Gruppen- und Klasseneinteilungen werden in den jeweiligen Ausschreibungen genau definiert. Weitere Details können unter Beachtung der Artikel 3 und 6 gemäß Serienausschreibungen erfolgen.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

Es gelten die technischen Bestimmungen des DMSB für Enduro.

6.3 Persönliche Schutzausrüstung

Es gelten die technischen Bestimmungen des DMSB für Enduro.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1

Der Abnahmeort und die Abnahmezeit wird vom Veranstalter mitgeteilt. Zur Abnahme sind vorzulegen:

1. gültige Fahrerlaubnis
2. behördliche Kfz-Zulassung (Zulassungsbescheinigung Teil 1, bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen)
3. Fahrer-Lizenz (inkl. Auslandsstartgenehmigung) entsprechend der Klasseneinteilung (siehe Artikel 5) und ggf. Bewerber-/Sponsor- Lizenz
4. Schutzhelm, Protektoren gem. 6.2
5. Transponder inkl. Transpondernummer

7.2

Eine Zulassung zum Start erfolgt nur bei Erfüllung dieser Bedingungen. Der Haftungsverzicht ist bei der Dokumentenabnahme zu unterzeichnen.

7.3

Bei der Technischen Abnahme erfolgt eine Überprüfung der Motorräder sowie der Schutzhelme. Motorräder, die nicht den im Artikel 6 dieser Ausschreibung genannten technischen Bestimmungen entsprechen, werden zum Start nicht zugelassen.

Sind, aus welchen Gründen auch immer, nach erfolgter Technischer Abnahme und vor dem Einbringen des Fahrzeuges in den Parc Fermé / Vorstart noch Arbeiten, gleich welcher Art, am Fahrzeug erforderlich oder muss dieses ausgetauscht werden, so ist eine Neuabnahme erforderlich. Nach Einbringen des Fahrzeuges in den Parc Fermé ist der Austausch des Fahrzeuges nicht mehr erlaubt. Nach der abschließenden Technischen Abnahme vorgenommene absichtliche Veränderungen führen zur Disqualifikation.

8. Durchführung

Eine Motorrad Enduro führt über eine in der Veranstaltungsausschreibung angegebene Streckenlänge und ist in einzelne Fahrtabschnitte, jeweils von einer Zeitkontrolle (ZK) bzw. Durchfahrtskontrolle (DK) zur nächsten, unterteilt. Die Einhaltung der Fahrtstrecke wird anhand von Kontrollkarten oder einer elektronischen Registrierung überwacht.

8.1 Kennzeichnung der Teilnehmer

Die Fahrer müssen ihre Fahrzeuge durch entsprechende Start-Nr.-Schilder kenntlich machen. Auf den Kontrast zwischen Startnummer und Hintergrund wird ausdrücklich hingewiesen und liegt in der Verantwortung des Fahrers. Die jeweilige Serienausschreibung kann die Farben der Hintergründe und der Startnummern in Anlehnung an Enduro-Reglement des DMSB festlegen.

8.2 Fahrdisziplin

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 7)

8.3 Kontrollkarten

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 13)

8.4 Besichtigungsrunde

Aus Sicherheitsgründen kann die erste Runde nach Zeitplan als Besichtigungsrunde gefahren werden und ist somit Bestandteil der Veranstaltung.

8.5 Parc Fermé

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 8)

8.6 Start

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 9)

8.7 Zuverlässigkeitsfahrt

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 11, 12)

Der Veranstalter ist angehalten, die Soll-Fahrzeiten an den Basissportcharakter anzupassen.

8.8 Wertungsprüfungen

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 14)

8.11 Tanken und Reparaturen

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 15)

8.12 Fremde Hilfe, Kontaktaufnahme, Begleitung

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 16)

9. Wertung

9.1

Gesamtsieger wird der Teilnehmer mit der geringsten Gesamtfahrzeit, die sich aus der Addition der effektiven Fahrzeiten der verschiedenen Wertungsprüfungen unter Hinzurechnung evtl. Strafzeiten ergibt. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den ansteigenden Gesamtfahrzeiten. Auf gleicher Basis werden die Klassensieger und das Mannschaftsergebnis ermittelt.

9.2

Bei Zeitgleichheit sind die besseren Fahrzeiten der Wertungsprüfungen in der Reihenfolge WP 1, WP 2, WP 3 usw. zur Wertung ausschlaggebend.

Ort und Zeitpunkt des offiziellen Aushangs der Ergebnisse sind aus dem Zeitplan (s. Veranstaltungsausschreibung) ersichtlich.

10. Wertungsstrafen

siehe DMSB-Enduro-Reglement (Artikel 17)

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

siehe Deutsches Motorrad-Sportgesetz des DMSB Art. 65

12. Versicherung

siehe Deutsches Motorrad-Sportgesetz des DMSB Art. 65

13. Preise / Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise.

14. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

14.1 Sachrichter / Sportwarte

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.

Für die nachfolgenden Funktionen ist ein DMSB-lizenzierter Sportwart mindestens der Stufe B vorgeschrieben:

- Fahrtleiter
- Sportkommissar (als vorsitzendes Mitglied des Schiedsgerichts)
- Technischer Kommissar

14.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein 3-köpfiges Schiedsgericht ein. Der Fahrtleiter und der Technische Kommissar können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Fahrtleiter.

14.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Fahrtleiter oder vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125,- €)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

15. Einsprüche

Teilnehmer haben bis spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. der Strafe das Recht zum Einspruch, sollten sie sich durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers/Fahrzeuges, des Veranstalters oder eines Sportwartes (Fahrtleiter, Technischer Kommissar) benachteiligt sehen.

In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Veranstalter eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese vom Schiedsgericht vorgenommen werden. Beschwerden zur Auswertung sind über den Veranstalter an das Schiedsgericht zu richten.

Einsprüche sind schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen. Sie sind kostenpflichtig und werden abhängig von der Entscheidung erstattet bzw. einbehalten.

Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und schließen das Verfahren. Teilnehmer haben gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts keine Rechtsmittel, es obliegt jedoch dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen - im Einzelfall - das DMSB- Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

Die Höhe der Einspruchsgebühr beträgt 100,- Euro.

16. Besondere Bestimmungen

16.1 Umwelt

Der Veranstalter hat grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen und Information der Teilnehmer und Zuschauer dafür Sorge zu tragen und durchzusetzen, dass Umweltschäden vermieden und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Die DMSB-Umweltrichtlinien sind zu beachten.

Die Teilnehmer haben insbesondere eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass Abfälle und insbesondere eventuell austretende Betriebsstoffe (z.B. Öle oder Treibstoffe) nicht in den Boden und Gewässer geraten können (Umweltmatte) und fachgerecht entsorgt werden. Zur Um- und Durchsetzung der Umweltbestimmungen und v.a. zur umweltfachlichen Beratung der Teilnehmer wird die Einsetzung eines Umweltbeauftragten empfohlen.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht disqualifiziert werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.